

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von
Regeln über die Beförderung im internationalen
Luftverkehr v. 12. Oktober 1929, BGBI 1958
II 312, Art. 12, 16, 18, 20, 23, 33.

Zur Frage der Haftung des Luftfrachtführers, wenn
er in Ausführung einer Anhalteverfügung des Ab-
senders das Gut auf einem Zwischenlandeplatz
auslädt, und das Gut wegen Fehlens der von der
dortigen Zollbehörde geforderten Papiere für
Einfuhr oder Durchfuhr beschlagnahmt wird.

BGH, Urt. v. 9. Oktober 1964 - Ib ZR 226/62

OLG München

LG München I

Ib ZR 226/62

Verkündet am 9. Oktober 1964
Zug, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma F [REDACTED] - E [REDACTED], Inhaber Jakob
Ei [REDACTED], in M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma A [REDACTED] F r [REDACTED], Compagnie Nationale
de Transports Aériens in P [REDACTED], Geschäftsleitung für
B [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Pierre L [REDACTED] in M [REDACTED], Th [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Pehle,
Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
23. August 1962 wird auf Kosten der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin übergab der Beklagten am 14. Januar 1958 in M■■■■ eine 96 kg schwere Sendung von Fotoapparaten und Zubehörteilen zur Beförderung als Luftfracht nach Argentinien. Der in französischer Sprache abgefaßte Luftfrachtbrief benennt als Empfänger der Sendung Mario Y■■■■ in Ar■■■■/C■■■■; als Bestimmungsflughafen ist Buenos Aires angegeben mit dem Vermerk: "Transit to Ar■■■■/C■■■■". Der Wert der Ware wurde von der Klägerin für den Zoll mit 2.649,20 US-Dollar angegeben. Der Frachtbrief enthält auf der Rückseite Vertragsbedingungen in französischer und englischer Sprache.

Die Sendung sollte am 16. Januar 1958 mit dem um 10.20 Uhr in M■■■■ abgehenden Flugzeug nach Paris gebracht und dort in das für Buenos Aires bestimmte Flugzeug umgeladen werden. Da der Inhaber der Klägerin annahm, der Empfänger habe entgegen der Abmachung den Kaufpreis noch nicht im voraus bezahlt, gab er der Beklagten kurz vor dem Abflug in M■■■■ die Weisung, die Beförderung zu stoppen. Die Sendung wurde von der Beklagten in Rio de Janeiro angehalten und aus dem nach Buenos Aires weiterfliegenden Flugzeug ausgeladen. Dabei wurde sie von den brasilianischen Zollbehörden beschlagnahmt, die die Ware nicht wieder freigegeben haben.

Die Klägerin macht die Beklagte für den dadurch entstandenen Schaden, den sie mit 20.960,27 DM beziffert, verantwortlich. Sie hat behauptet, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Leiter der Frachtabteilung der Beklagten, L [REDACTED], habe ihr gegen 9.30 Uhr auf ihre fernmündliche Weisung zugesagt, daß die Sendung zurückgehalten werde. Obwohl bis zum Abflug der Maschine in M [REDACTED] die Ausladung möglich gewesen wäre, sei dies nicht geschehen. Zwischen 10.00 Uhr und 10.30 Uhr sei die Klägerin von der Beklagten fernmündlich verständigt worden, daß die Anhalteverfügung fernschriftlich nach Paris weitergegeben worden sei. Tatsächlich sei dies erst verspätet geschehen. In Paris sei die Ware bei der Umladung ebenfalls nicht zurückgehalten worden. Nachdem L [REDACTED] dies der Klägerin zwischen 14.00 Uhr und 14.30 Uhr fernmündlich mitgeteilt habe, sei die Beklagte erneut beauftragt worden, die Sendung in jedem Falle noch diesseits des Atlantik anzuhalten, also spätestens in Dakar. Entgegen dieser Weisung sei die Ware erst in Rio de Janeiro ausgeladen worden. Dort sei sie beschlagnahmt worden, weil keine Papiere vorgelegen hätten; der Frachtbrief sei nämlich bei der Umladung in Paris liegen geblieben; eine später von der Beklagten nachgesandte Frachtbriefkopie habe einen nicht von der Klägerin stammenden Transit-Vermerk für Rio de Janeiro getragen, der die dortigen Zollbehörden besonders mißtrauisch gemacht habe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, die Weisung der Klägerin, die Ware zurückzuhalten, sei erst wenige Minuten vor dem Abflug in M [REDACTED] eingetroffen; wegen der Kürze der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit habe sie weder in M [REDACTED] oder Paris noch bei den Zwischen-

landungen in Madrid und Dakar dieser Weisung nachkommen können. Auch hätte die bei Durchführung der Anhalteverfügung erforderliche Änderung des konsularischen Frachtmanifestes durch das argentinische Konsulat in Paris nicht rechtzeitig erreicht werden können; diese konsularische Beglaubigung der vorbereiteten Flugunterlagen sei durch internationale Vereinbarung vorgeschrieben; ihre Nichtbeachtung hätte die gesamte Ladung des Flugzeugs gefährdet, da diese auf jedem Zwischenlandeplatz hätte beschlagnahmt werden können. Aus technischen Gründen habe die Ware erstmals in Rio de Janeiro ausgeladen werden können. Die Beschlagnahme sei nach brasilianischem Recht ausgesprochen worden, weil die Sendung von keinen Dokumenten begleitet gewesen sei, aus denen sich die Einfuhr- oder Durchfuhrgenehmigung für Brasilien ergeben habe. Der Frachtbrief sei nicht in Paris geblieben, sondern sei bei der Ausladung in Rio de Janeiro vorhanden gewesen; erst nach der Beschlagnahme sei er nach Paris zurückgesandt worden, um die Einfuhrbewilligung für Brasilien zu erlangen. Die Beschlagnahme sei durch die mangelnde Beachtung der ausländischen Bestimmungen verursacht worden; das könne der Beklagten nicht zur Last gelegt werden.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage, jeweils nach Beweisaufnahme, abgewiesen. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

- I. 1. Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß das im Streit stehende Rechtsverhältnis der Parteien nach deutschem Recht zu beurteilen ist; die Revision erhebt insoweit keine Beanstandungen. Danach ist die Haftung des Luftfrachtführers aus dem Luftbeförderungsvertrag nach den Vorschriften des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen) vom 12. Oktober 1929 in der Fassung von Den Haag 1955 (BGBl 1958 II 312) - WAbk - zu beurteilen. § 51 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) idF des Gesetzes vom 25. Juli 1964 (BGBl I 529) verweist auf diese Vorschriften, wenn der Schaden bei einer internationalen Luftbeförderung im Sinne des Abkommens entstanden ist; dazu bestimmt Art. 1 Abs. 2 WAbk, daß als "internationale Beförderung" im Sinne des Abkommens jede Beförderung anzusehen ist, bei der nach den Vereinbarungen der Parteien der Abgangsort und der Bestimmungsort, gleichviel ob eine Unterbrechung der Beförderung oder ein Fahrzeugwechsel stattfindet oder nicht, in den Gebieten von zwei Vertragsstaaten liegen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor; denn Argentinien - Bestimmungsort war Buenos Aires - ist dem Warschauer Abkommen mit Wirkung vom 19. Juni 1952 beigetreten (Bekanntmachung vom 13. Dezember 1954 - BGBl 1955 II 4).

2. Gemäß Art. 18 Abs. 1 WAbk hat der Luftfrachtführer u.a. den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust von Gütern entsteht, wenn das den Schaden verursachende Ereignis während der Luftbeförderung eingetreten ist; die Ersatzpflicht tritt nach Art. 20 WAbk nicht ein, wenn der Luftfrachtführer beweist, daß er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben oder daß sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten. Daß diese Verteilung der Beweislast, die dem Luftfrachtführer den Entlastungsbeweis für fehlendes Verschulden an dem schädigenden Ereignis auferlegt, zwingendes Recht darstellt, ergibt sich aus mehreren Erwägungen.
- a) Nach Art. 23 Abs. 1 WAbk ist jede Bestimmung des Beförderungsvertrages, durch welche die Haftung des Luftfrachtführers ganz oder teilweise ausgeschlossen werden soll, nichtig; ihre Nichtigkeit hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge; dieser bleibt vielmehr den Vorschriften des Abkommens unterworfen. Nun beeinflußt aber die Verteilung der Beweislast die Rechtsstellung des Absenders oder sonstiger Anspruchsberechtigter so wesentlich, daß es in vielen Fällen einem Haftungsausschluß gleichkäme, sollte durch den Beförderungsvertrag im Gegensatz zu Art. 20 WAbk dem Geschädigten der Beweis für ein Verschulden des Luftfrachtführers oder seiner Leute aufgebürdet werden; diesen Beweis könnten die Geschädigten in der Mehrzahl der Fälle unmöglich erbringen; sie würden im Ergebnis rechtlos gestellt (vgl. Riese, Luftrecht S. 456).

- b) Die zwingende Wirkung des Art. 20 WAbk folgt auch aus Art. 33 WAbk, wonach keine Bestimmung des Abkommens den Luftfrachtführer hindert, Beförderungsbedingungen festzusetzen, die nicht im Widerspruch mit den Vorschriften des Abkommens stehen; denn daraus ergibt sich umgekehrt, daß der Luftfrachtführer gehindert ist, eine mit Art. 20 WAbk nicht vereinbare Regelung der Beweislast zum Inhalt des Beförderungsvertrags zu machen.
3. Danach hätte das Berufungsgericht nicht zu untersuchen brauchen, ob die Klägerin die auf der Rückseite des Luftfrachtbriefs aufgedruckten Vertragsbedingungen deshalb nicht gegen sich gelten lassen mußte, weil diese in den ihr nicht verständlichen Sprachen Französisch und Englisch abgefaßt sind. Denn die die Haftung des Luftfrachtführers und die Verteilung der Beweislast behandelnde Nr. 4a dieser Bedingungen steht insofern im Widerspruch zu Art. 20 WAbk, als in ihr eine Haftung des Luftfrachtführers nur für solche Schäden vorgesehen ist, bezüglich deren der Geschädigte ein Verschulden ("faute" oder "dol") des Frachtführers nachweist; sie könnte also auf eine unter das Warschauer Abkommen fallende Beförderung selbst dann keine Anwendung finden, wenn auf ihre Subsidiarität gegenüber diesem Abkommen nicht in ihren Eingangsworten hingewiesen wäre; im übrigen mißt die Beklagte selbst dieser Vertragsbedingung nur Geltung bei, soweit das Warschauer Abkommen oder etwa anwendbares nationales Recht nicht entgegenstehen ("sauf disposition contraire de la Convention ou de la loi applicable et dans la mesure permise par celles-ci").

4. Das Oberlandesgericht ist danach zu Recht davon ausgegangen, daß der Luftfrachtführer den Schaden zu ersetzen hat, der durch den während der Luftbeförderung eingetretenen Verlust des Gutes entstanden ist, wenn er nicht beweist, daß ihn oder seine Leute kein Verschulden an dem schädigenden Ereignis trifft. Dabei wird unter "Luftbeförderung" der Zeitraum verstanden, während dessen sich die Güter auf einem Flughafen, an Bord eines Luftfahrzeugs oder sonst unter der Obhut des Luftfrachtführers befinden (Art. 18 Abs. 2 WAbk); ein Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Betrieb des Luftfahrzeugs ist nicht erforderlich (Abraham, Der Luftbeförderungsvertrag S. 48). Die Beschlagnahme der hier in Rede stehenden Sendung ist danach "während der Luftbeförderung" geschehen.

II. Die Revision bemängelt die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Beklagte habe den ihr obliegenden Entlastungsbeweis erbracht, daß ihr kein Verschulden an dem Verlust der Sendung zur Last falle; sie meint, der Berufungsrichter habe den theoretisch richtig erkannten Ausgangspunkt der Beweislastregelung verlassen und tatsächlich der Klägerin den Beweis dafür aufgebürdet, daß die Beklagte ein Verschulden an dem Schaden treffe. Die in dieser Richtung erhobenen Angriffe dringen nicht durch.

1. a) Die Revision verkennt in diesem Zusammenhang allgemein, daß der Schaden unstreitig infolge der Beschlagnahme durch die brasilianische Zollbehörde auf dem Flugplatz in Rio de Janeiro eingetreten ist, und

daß die Ware deshalb beschlagnahmt wurde, weil die für eine Einfuhr nach oder eine Durchfuhr über Brasilien notwendigen Begleitpapiere nicht vorhanden waren. Die Ausstellung des Luftfrachtbriefes und die Beigabe der zur Erfüllung der Zollvorschriften erforderlichen Papiere ist aber Sache des Absenders (Art. 5 Abs. 1, 16 Abs. 1 WAbk), so daß eine wegen des Fehlens dieser Papiere ausgesprochene Beschlagnahme zunächst in den Risikobereich des Absenders - oder allenfalls des Empfängers - fällt; eine Haftung des Frachtführers für eine solche Beschlagnahme käme nur dann in Betracht, wenn er schuldhaft durch sein Tun oder Unterlassen die Beschlagnahme herbeigeführt hätte, insbesondere für das Fehlen der Papiere verantwortlich wäre; das hätte aber der Absender als der zunächst für die Vollständigkeit der Papiere Verantwortliche dem Frachtführer zu beweisen. Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WAbk haftet der Absender dem Luftfrachtführer für alle Schäden, die aus dem Fehlen, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit der Zollpapiere entstehen, es sei denn, daß dem Luftfrachtführer oder seinen Leuten ein Verschulden zur Last fällt; diese Beweislastregel hinsichtlich der Zollpapiere muß erst recht dann gelten, wenn dem Absender selbst aus diesem Grunde ein Schaden entstanden ist und er den Luftfrachtführer für das Fehlen der Papiere verantwortlich macht. Da, wie noch darzulegen ist, die Weisung der Klägerin die Ausladung des Gutes in Rio de Janeiro gedeckt hat, ist es Sache der Klägerin zu beweisen, daß die Beklagte es schuldhaft unterlassen hat, die notwendigen Begleitpapiere beizufügen.

- b) Nach Art. 12 Abs. 1 WAbk ist der Absender berechtigt, sich das Gut am Abgangsflughafen zurückgeben zu lassen oder es unterwegs während einer Landung aufzuhalten; er kann dieses Recht nur insoweit ausüben, als dadurch der Luftfrachtführer oder die anderen Absender nicht geschädigt werden. Eine solche Schädigung kann dadurch eintreten, daß sich durch das Ausladen des Gutes der Abflug verzögert, oder daß wegen des Fehlens des im Ladungsverzeichnis aufgeführten Gutes (vgl. für die deutschen Zollvorschriften § 11 der Luftverkehrs-Zollordnung vom 5. Mai 1941 - RMB1. S. 111) die Gefahr der Beschlagnahme der übrigen Güter oder des ganzen Flugzeuges in einem Zwischenflughafen oder am Bestimmungsflughafen besteht. Der Absender, der den Luftfrachtführer anweist, das Gut zurückzugeben oder anzuhalten, hat daher zu beweisen, daß die Gefahr einer solchen auf der Weisung beruhenden Schädigung nicht besteht; erst wenn dieser Beweis geführt ist, kommt nach den allgemeinen Grundsätzen die Entlastungspflicht des Luftfrachtführers in Betracht. Auch das hat die Revision bei ihren Rügen, das Oberlandesgericht habe die Beweislast verkannt, nicht berücksichtigt. Damit ist diesen Rügen bereits weitgehend der Boden entzogen.

Im einzelnen ist dazu noch auszuführen:

2. Das Berufungsgericht hat dargelegt, die Beklagte habe die Weisung der Klägerin so verstehen können, daß die Ware in M. zurückgegeben oder unterwegs, möglichst noch diesseits des Atlantik, anzuhalten sei, daß sie aber keinesfalls nach Argentinien (Buenos Aires

als Bestimmungsflughafen) gelangen sollte; die Weisung sei nicht dahin gegangen, die Ware nur dann anzuhalten, wenn dies noch diesseits des Atlantik möglich sei. Da eine Rückgabe oder ein Anhalten vor Rio de Janeiro nicht möglich gewesen sei, habe die Beklagte dem Verlangen der Klägerin auch noch in Rio de Janeiro entsprechen können. Diese Darlegungen werden im Rahmen der Prüfung eines Verschuldens der Beklagten gebracht; sie sollen also nicht den nach objektiver Auslegung zu ermittelnden Inhalt der Anhalteverfügung wiedergeben, sondern beantworten lediglich die Frage, ob die Beklagte unter den gegebenen Umständen die Weisung der Klägerin ohne Verschulden so verstehen durfte, daß sie die Ware, wenn schon die Ausladung diesseits des Atlantik aus irgendwelchen Gründen nicht möglich war, jedenfalls noch vor Buenos Aires ausladen mußte, sobald sich die erste Möglichkeit dazu bot. Diese tatrichterliche Würdigung läßt keinen Rechtsfehler ersehen. Dann bestand unter den hier gegebenen Umständen auch kein Anlaß für die Beklagte, bei der Klägerin vor der Ausladung in Rio de Janeiro anzufragen, ob sie mit dem Anhalten des Gutes auf diesem Flughafen einverstanden sei.

3. Nach Auffassung des Berufungsgerichts kann der Beklagten aus zwei voneinander unabhängigen Gründen kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie der Anhalteweisung der Klägerin nicht vor Rio de Janeiro nachgekommen ist.

- a) Eine frühere Anhaltung sei, so führt der Berufungsrichter aus, wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit aus technischen Gründen nicht möglich gewesen, ohne die fahrplanmäßigen Flugzeiten zu verzögern.
- aa) In M [REDACTED] habe die Ware nicht mehr ausgeladen und zurückgegeben werden können, ohne den Abflug erheblich zu verzögern und damit die übrigen Flugbeteiligten und die Beklagte zu schädigen. Das ergebe sich aus der Sachlage so offensichtlich, daß es dazu keiner besonderen Beweiserhebung mehr bedürfe. Die Revision hält das nicht für eine ausreichende Begründung; darin kann ihr aber nicht gefolgt werden. Denn das Berufungsgericht konnte sich dafür auf die allgemeine Lebenserfahrung beziehen und brauchte keinen Sachverständigen anzuhören, nachdem ihm die Zeugenaussage L [REDACTED] vorlag, wonach es nicht genügt hätte, lediglich die Ware der Klägerin auszuladen, sondern danach auch die gesamte Ladung neu tariert, also im Flugzeug gleichmäßig hätte verteilt werden müssen, um das Gleichgewicht zu erhalten. Zudem hatte die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 27. Juli 1960 selbst vorgetragen, es möge zutreffen, daß die Ausladung einer Sendung von rund 100 kg innerhalb einer halben Stunde vor Abgang des Flugzeugs nicht mehr möglich sei; jedoch käme es der Klägerin nicht darauf an festzustellen, daß eine bereits verladene Sendung wieder aus dem Flugzeug genommen werden könne, sondern die Beweisangebote der Klägerin gingen dahin, daß es unbedingt möglich sei, eine bereits ausgeladene Sendung zurückzuhalten und nicht umzuladen (wie dies in Paris geschehen ist).

Angesichts dieses Vortrages der Klägerin war das Berufungsgericht nicht gehalten, seine Auffassung näher zu begründen; daß es einen Beweisantrag für die Behauptung, die Ausladung sei in M. noch möglich gewesen, übergangen hätte, hat die Revision nicht gerügt.

- bb) In Paris, so führt das Oberlandesgericht weiter aus, sei die Ware in ein anderes Flugzeug umgeladen worden, wofür eine halbe Stunde zur Verfügung gestanden habe. Da die Weisung der Klägerin erst nach Paris habe durchgegeben werden müssen, hätten vom Eintreffen der Weisung bis zu ihrer Ausführung nur 2 1/2 Stunden zur Verfügung gestanden. Bei dem umfangreichen Geschäftsbetrieb, den die Beklagte in der Stadt Paris und auf dem Flughafen selbst unterhalte, sei, wie die Beweisaufnahme ergeben habe, die Möglichkeit von Fehlleitungen nicht ausgeschlossen, und es hänge von glücklichen Umständen ab, ob innerhalb dieses Zeitraums die Anhalteverfügung zu der Stelle gelange, die schließlich die Ware tatsächlich hätte anhalten müssen. Ob die Würdigung, daß unter diesen Umständen ein Verschulden der Beklagten nicht festgestellt werden könne, frei von rechtlichen Bedenken ist, kann dahingestellt bleiben, da das Ergebnis jedenfalls von den Darlegungen zur Frage der Änderung des Frachtmanifestes (unten b) getragen wird. Im übrigen könnte aus der Verwertung einer für glaubwürdig gehaltenen Zeugenaussage nicht, wie die Revision dies tut, gefolgert werden, daß das Berufungsgericht keinerlei eigene Sachkunde besitze.

Beachtliche Rügen, insbesondere in der Richtung, daß Beweisangebote für die von der Klägerin behauptete verspätete Weiterleitung von M. nach Paris übergangen worden seien, hat die Revision nicht erhoben; der von der Klägerin zu diesem Punkt benannte Zeuge Z. hat vielmehr nach ausdrücklicher Feststellung die dahin gehende Behauptung der Klägerin nicht bestätigt.

- cc) Schließlich ist nicht dargetan, daß die Weisung bei den Zwischenlandungen in Madrid oder Dakar hätte befolgt werden können, ohne daß daraus eine für die Beklagte und die Fluggäste unzumutbare Verzögerung entstanden wäre (Art. 12 Abs. 1 WAbk; vgl. oben II 1 b).
- b) Vor allem aus Gründen des internationalen Luftverkehrsrechts, so legt das angefochtene Urteil weiter dar, sei das Anhalten der Ware nicht möglich gewesen; das führt es zwar nur für das Umladen in Paris aus, doch gilt dies nach der Natur der Sache ebenso für ein Ausladen in München wie für ein Aus- oder Umladen in Madrid oder Dakar. Die Ladung des für Südamerika bestimmten Flugzeugs habe nämlich den Bestimmungsstaaten durch eine von den konsularischen Vertretungen dieser Staaten legalisierte Ladeliste (Frachtmanifest) mitgeteilt werden müssen; eine ohne Legalisierung vorgenommene Änderung der Liste, wie sie bei kurzfristiger Ausladung erforderlich gewesen wäre, habe die Gefahr der Beschlagnahme für die übrigen Waren und sogar für das Flugzeug mit sich gebracht. Eine erneute Beglaubigung der abgeänderten Liste durch die betreffenden

Vertretungen sei aber innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen. In Rio de Janeiro als einem der letzten Haltepunkte vor dem Bestimmungsort sei bereits ein großer Teil der Ladung ausgeladen gewesen, so daß eine Unstimmigkeit der Ladeliste für die letzten Haltepunkte nicht mehr ins Gewicht gefallen sei, insbesondere auch keine Gefahr mehr für die bereits ausgeladenen Güter bestanden habe.

Diesen Ausführungen, die keinen Rechtsfehler erkennen lassen, kann die Revision nichts entgegensetzen.

4. Das Berufungsgericht ist zu der Überzeugung gekommen, daß die Beklagte an der Beschlagnahme der Sendung in Rio de Janeiro kein Verschulden treffe. Die Ware sei mit den nach dem Luftbeförderungsvertrag erforderlichen Papieren für den Bestimmungsfeldhafen Buenos Aires, insbesondere dem Luftfrachtbrief, gereist, die auch auf dem Flugplatz in Rio de Janeiro vorgelegt worden seien. Die Beschlagnahme sei nur deshalb verhängt worden, weil die Ware von keinem Dokument begleitet gewesen sei, das zu einer Ausladung in Brasilien berechtigt habe; für das Fehlen eines solchen Dokuments habe die Beklagte nicht einzustehen. Eine Zwischenladung in Brasilien sei nicht vorgesehen gewesen; die unvorhergesehene Ausladung in Rio de Janeiro sei durch die Anhalteweisung der Klägerin veranlaßt worden. Der Umstand, daß in Kreisen der Luftfahrtunternehmen allgemein bekannt gewesen sei, daß die Zollbehörde in Rio de Janeiro auch bei kleinen Un-

regelmäßigkeiten zu Beschlagnahmen schreite, habe die Beklagte nicht davon abzuhalten brauchen, in Ausführung der Anhalteverfügung der Klägerin die Ware auf diesem Flugplatz auszuladen. Die unvorhergesehene Ausladung habe gegenüber der Zollbehörde mit der Weisung der Klägerin hinreichend begründet werden können. Für den brasilianischen Staat habe keine Gefährdung bestanden; die Umladung habe nicht geheim vorgenommen werden sollen, die Ware hätte bis zum Weitertransport oder bis zur Rückführung nach Europa in das Transitzollager gebracht und dort einstweilen sichergestellt werden können. Daher habe die Beklagte die Möglichkeit einer Beschlagnahme nicht in Erwägung zu ziehen brauchen und sei auch nicht gehalten gewesen, die Klägerin bei Entgegennahme von deren Anhalteverfügung auf eine etwaige Gefährdung der Ware bei der Ausladung in Rio de Janeiro hinzuweisen.

Auch diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen; insbesondere hat das Oberlandesgericht die Beweislast nicht verkannt. Dem Zusammenhang der einschlägigen Ausführungen ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß es nach den von der Beklagten vorgelegten Urkunden davon überzeugt ist, diese habe den Beweis dafür geführt, daß der Luftfrachtbrief - entgegen der Behauptung der Klägerin - mit der Ware nach Rio de Janeiro gerichtet ist. Die mißverständliche Bemerkung, die Klägerin habe demgegenüber "den ihr offengebliebenen Gegenbeweis nicht geführt", kann nach Sachlage nur bedeuten, daß die Klägerin durch ihren Vortrag die Beweismittel der Beklagten nicht entkräftet habe.

Damit geht das Berufungsgericht rechtlich zutreffend davon aus, daß die Beklagte den ihr obliegenden Entlastungsbeweis geführt hat, sie habe die von der Klägerin ausgestellten Papiere mit der Ware im Flugzeug mitgeführt.

Die Revision will im wesentlichen ihre eigene Würdigung des Verhaltens der Beklagten an die Stelle der Würdigung des Berufungsgerichts setzen. Ihrer Ansicht, die Beklagte habe das Risiko für die Ausladung in Rio de Janeiro übernommen, kann nicht gefolgt werden. Denn dieses Risiko ist dadurch entstanden, daß die Klägerin das Anhalten der Ware verfügte, ohne die zum Ausschluß des Risikos erforderlichen Papiere beizufügen, deren Herbeischaffung ihr oblegen hat (Art. 16 Abs. 1 WAbk; vgl. oben II 1 a); dabei ist es unerheblich, ob die rechtzeitige Herbeischaffung unmöglich war, da die Beigabe der Papiere in den Gefahrenbereich der Klägerin fällt. Selbst wenn man unterstellt, daß sich die Beklagte der fernliegenden Möglichkeit einer Beschlagnahme bewußt gewesen sei, so stand sie vor der Frage, ob sie der klaren Weisung der Klägerin, das Gut nicht nach Buenos Aires zu befördern, entgegenhandeln, oder das nach der Feststellung des Berufungsgerichts vernünftigerweise nicht ins Gewicht fallende Risiko einer Beschlagnahme eingehen sollte. In diese Zwangslage, sich zu entscheiden, ist die Beklagte von der Klägerin gebracht worden. Es kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie sich an die Weisung der Klägerin gehalten hat. Denn ohne Rechtsfehler

kommt das Berufungsgericht zu der Ansicht, die Beklagte habe trotz der allgemein bekannten Einstellung der Zollbehörde in Rio de Janeiro die Möglichkeit einer Beschlagnahme nicht in Erwägung zu ziehen brauchen. Die Beklagte durfte darauf vertrauen, daß bei Aufklärung des Sachverhalts (Notwendigkeit einer unvorhergesehenen Ausladung auf Weisung des Absenders, die ihrerseits ihren Grund im vertragswidrigen Verhalten seines Geschäftspartners hatte) und bei Nachbringung der erforderlichen Papiere die Zollbehörde keine Schwierigkeiten bereiten würde. Dabei darf im Rahmen des Entlastungsbeweises von der Beklagten nicht der Nachweis verlangt werden, es seien alle diejenigen Maßnahmen getroffen worden, deren Notwendigkeit zur Vorhütung des Schadens bei rückblickender objektiver Betrachtungsweise festgestellt werden kann (Riese aaO S. 455; Abraham aaO S. 60); es würde vielmehr eine Überspannung der von der Beklagten zu fordernden Sorgfaltspflicht bedeuten, wollte man von ihr verlangen, daß sie bei der Entgegennahme der fernmündlichen Weisung, als der künftige Ablauf der Ereignisse noch offen war, auf die Möglichkeit einer, wie die Revision ausführt, willkürlichen, sogar vom Zufall abhängigen Beschlagnahme hätte hinweisen müssen.

III. Nach allem war die Revision der Klägerin als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff